

**41 320**

**Büchereisatzung**

Mitteilungsblatt

Benutzungs- und Gebührensatzung der  
Büchereien der Stadt Alsdorf vom  
15.02.2011  
(Inkrafttreten: 18.02.2011)

06 – 17.02.2011

1. Änderung vom 28.05.2013 der  
Benutzungs- und Gebührensatzung der  
Büchereien der Stadt Alsdorf vom  
15.02.2011  
(Inkrafttreten: 01.01.2014)

18 – 06.06.2013

2. Änderung vom 27.11.2019 der  
Benutzungs- und Gebührensatzung der  
Büchereien der Stadt Alsdorf vom  
15.02.2011  
(Inkrafttreten 01.01.2020)

39 – 05.12.2019

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Büchereien der Stadt Alsdorf vom 15.02.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 ( GV.NRW. S. 666 ), und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW ( KAG NRW ) vom 21.10.1969 ( GV. NRW S.712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 03.02.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1. Aufgabe und Benutzerkreis
- § 2. Zulassung
- § 3. Benutzerausweis
- § 4. Ausleihe und Rückgabe von Medien
- § 5. Auswärtiger Leihverkehr
- § 6. Leihfrist
- § 7. Benutzung nicht ausleihbarer Medien
- § 8. Behandlung der Medien und Haftung
- § 9. Verhalten in der Bücherei
- § 10. Hausordnung
- § 11. Ausschluss von der Benutzung
- § 12. Gebühren und sonstige Kosten
- § 13. Fälligkeit
- § 14. Öffnungszeiten
- § 15. Haftungsausschluss
- § 16. Inkrafttreten

Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner/innen erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

## **§ 1 Aufgabe und Benutzerkreis**

(1) Die Stadtbücherei Alsdorf mit ihrer Ausleihstelle „Altes Rathaus“, Jülicher Straße (nachfolgend als Büchereien bezeichnet) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Alsdorf im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ( GO NRW ). Somit gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtungen der Stadt zur Förderung von Bildung und Freizeitgestaltung, sowie zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung. Durch spezielle Veranstaltungen und Aktionen trägt die Bücherei zum kulturellen Leben in der Stadt bei und fördert damit in erster Linie die Lesekompetenz.

(2) Alle Einwohner/innen einer Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde ergeben. Somit ist die Benutzung der Stadtbüchereien in Alsdorf einschließlich ihrer Einrichtungen jedem gestattet.

## **§ 2 Zulassung**

(1) Wer die Stadtbücherei benutzen will, bedarf der Zulassung. Diese erfolgt durch Aushändigung eines Benutzerausweises.  
Mit der Zulassung beginnt das Benutzungsverhältnis.

(2) Der/die Benutzer/in wird zugelassen, wenn er/sie sich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder Passes anmeldet und durch eigenhändige Unterschrift verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnung ( § 10 dieser Satzung ) zu beachten sowie den Anordnungen der Büchereileitung Folge zu leisten. Bei Jugendlichen genügt es, wenn sie sich anderweitig durch Kinderpass, Schülerschein und dergleichen ausweisen können.

(3) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreters/in. Durch seine/ihre Unterschrift wird auch diese(r) solange wie ein/e Benutzer/in nach öffentlichem Recht verpflichtet, bis der/die Jugendliche sein 16. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Veränderungen der Personalien und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 3 Benutzerausweis**

Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen der Stadtbüchereien.  
Der Benutzerausweis verbleibt im Eigentum der Stadt und ist übertragbar.

Er ist vom Benutzer sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber des Ausweises (Benutzer/in)

ist der Bücherei für alle Schäden verantwortlich, die ihr durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadtbücherei es verlangt.

#### **§ 4 Ausleihe und Rückgabe der Medien**

- (1) Medien im Sinne dieser Satzung sind alle zur Ausleihe bestimmten Gegenstände, z.B. Bücher, Zeitschriften, Werke der bildenden Kunst, Kassetten, Spiele und ähnliches.
- (2) Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises in der Regel an den Benutzer persönlich ausgegeben.
- (3) Während der Dauer eines Mahnverfahrens werden keine Medien an den/die säumige(n) Benutzer/in ausgeliehen.
- (4) Der/die Benutzer/in darf Medien an Personen außerhalb des eigenen Haushaltes nicht verleihen.
- (5) Jede(r) Benutzer/in kann ausgeliehene Medien für den Zeitpunkt der Rückgabe vormerken lassen. Der/die Vorbesteller/in wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium bereitliegt.
- (6) Präsenzbestände, d.h. Medien, die als nicht ausleihbar gekennzeichnet sind, können in Ausnahmefällen über das Wochenende und über Feiertage entliehen werden. Sie sind zu Beginn der nächsten Ausleihzeit zurückzugeben.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Alsdorf sind, können, soweit dies durch auswärtigen Leihverkehr möglich ist, beschafft werden. Die Bestellbedingungen richten sich nach der Leihverkehrsordnung für deutschen Bibliotheken in der für die nordrhein-westfälischen Bibliotheken geltenden Fassung.

#### **§ 6 Leihfristen**

Die Leihfrist für auszuleihende Medien beträgt in der Regel vier Wochen.

Für Medien, die durch auswärtigen Leihverkehr beschafft werden oder sehr gefragt sind, kann die Leihfrist verkürzt werden.

Soweit kein anderweitiger Leihwunsch vorliegt, kann die Leihfrist auf Antrag für Medien bis zu jeweils 4 Wochen, für Werke der bildenden Kunst einmal acht Wochen verlängert werden. Auf Verlangen ist dabei der empfangene Gegenstand vorzulegen. Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Büchereileitung überschritten, so sind Säumnisgebühren zu zahlen.

Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so wird der/die Benutzer/in zunächst durch Brief, sodann durch eingeschriebenen Brief gemahnt. Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, so können die Medien und die angefallenen Gebühren auf Kosten des Entleihers nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen werden.

### **§ 7 Benutzung nicht ausleihbarer Medien**

Die Bestimmung der §§ 4 bis 6 dieser Satzung sind nicht anwendbar für Medien, die von der Ausleihe ausgenommen sind. Diese können im Leseraum der Stadtbücherei eingesehen werden.

### **§ 8 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Der/die Benutzer/in ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, Medien sowie alle Einrichtungen der Stadtbücherei pfleglich zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere ist das Umbiegen und Anfeuchten von Ecken, das Anbringen von Strichen und Vermerken (auch mit Bleistift) untersagt.
- (2) Werke der bildenden Kunst, die von der Stadtbücherei in einem Rahmen ausgegeben werden, dürfen – auch nicht zeitweise – aus dem Rahmen entfernt werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung ist nicht statthaft. Die entliehenen Werke der bildenden Kunst sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben wurden.
- (3) Bei Entgegennahme von Medien ist der/die Benutzer/in verpflichtet, auf bereits vorhandene und nicht amtlich festgestellte Beschädigungen hinzuweisen. Ohne einen derartigen Hinweis wird vermutet, dass der/die Benutzer/in das Medium in einwandfreiem Zustand empfangen hat.
- (4) Verlust, Beschädigung und sonstige Veränderung von Medien hat der/die Benutzer/in der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für alle Schäden muss der/die Benutzer/in, auch wenn ihm/ihr ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, der Stadtbücherei die zur Wiederbeschaffung bzw. Reproduktionen des Mediums erforderlichen Kosten erstatten. Die Wiederbeschaffungs- bzw. Reproduktionskosten werden neben einer Verwaltungsgebühr als Barauslage eingezogen.

- (5) Benutzer/innen, in deren Wohnung eine übertragbare Krankheit (im Sinne des Bundesseuchengesetzes vom 18.07.1981 – BGBL. I S.1012-) herrscht, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Medien, die vor Ausbruch der Krankheit entliehen wurden, müssen desinfiziert werden. Der/die Benutzer/in hat die Stadtbücherei alsbald zu benachrichtigen und die entliehenen Medien bis auf weitere Anweisung in seiner Wohnung aufzubewahren. Die Desinfektion wird von der Stadt durchgeführt. Die entstandenen Kosten werden als Auslagen eingezogen.

### **§ 9 Verhalten in der Bücherei**

- (1) Jede(r) Benutzer/in der Bücherei hat sich so zu verhalten, dass der Leihbetrieb sowie andere Benutzer/innen nicht gestört werden. Er/sie hat allen Anordnungen der Büchereileitung Folge zu leisten. Bei Verstößen kann er/sie aus den Räumen der Bücherei verwiesen werden.
- (2) Essen, Trinken, Rauchen sowie lautes Unterhalten sind untersagt.
- (3) Mitgebrachte Taschen, Mappen und Pakete sind auf Verlangen der Büchereileitung zu öffnen.

### **§ 10 Hausordnung**

Die Büchereileitung kann bei Bedarf für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Bücherei besondere Bestimmungen in einer Hausordnung treffen. Der/die Benutzer/in ist an diese Hausordnung gebunden.

### **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer/Benutzerinnen, die wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen, Anordnungen der Büchereileitung zuwiderhandeln oder Medien verspätet zurückgeben, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Der Benutzerausweis wird für die Zeit des Ausschlusses eingezogen.

### **§ 12 Gebühren und sonstige Kosten**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Gebühren nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erheben. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung erhoben werden.

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei erhebt die Stadt je Benutzer/in eine Gebühr von 12,- Euro im Jahr. Ausgenommen hiervon sind Benutzer/innen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Inhaber/innen der Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Jahresgebühr.

(2) Außerdem werden Gebühren erhoben:

a. für die verspätete Rückgabe (nach Ablauf der Leihfrist) je Medium (Stück) und angefangene Woche	Euro	1,00
b. für die erste Mahnung	Euro	2,00
c. für die zweite Mahnung (ingeschr. Brief)	Euro	3,50
d. für die Verwaltungskosten nach § 8 (4) dieser Satzung	Euro	5,00
e. Neuausstellung eines Benutzerausweises	Euro	2,50
f. für die Vormerkung eines entliehenen Mediums	Euro	0,50
g. für die Fernleihe je Bestellung	Euro	1,00
h. für die Artothek – Entleiherung je Bild	Euro	1,50

(3) Der/die Entleiher/in eines Werkes der bildenden Kunst ist verpflichtet, durch Vermittlung der Stadtbücherei für jede Ausleihfrist eine Versicherung gegen Verlust und Beschädigung für jeden ausgeliehenen Kunstgegenstand einschließlich Rahmen abzuschließen.

(4) Barauslagen der Bücherei sind zu erstatten, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind.

### **§ 13 Fälligkeit**

Gebühren und Auslagen sind sofort fällig.

### **§ 14 Öffnungszeiten**

(1) Die Stadtbüchereien in Alsdorf sind zu den von der Büchereileitung festgesetzten Zeiten geöffnet.

(2) An kirchlichen und gesetzlichen Feiertagen bleibt die Stadtbücherei geschlossen.

### **§ 15 Haftungsausschluss**

Die Stadtbücherei haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von Benutzern/innen oder anderen Personen in die Räume der Bücherei gebracht werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Büchereisatzung der Stadt Alsdorf vom 23.12.1982 in der Fassung der 6. Änderung vom 09.10.2001 außer Kraft.